

**A M T L I C H E**  
**B E K A N N T M A C H U N G E N**

Angehörige anderer Gesundheitsberufe nach Abschnitt D II Nr. 9 Absatz 2 einbezogen werden, wenn die Grundsätze nach Abschnitt D II Nr. 9 Absatz 1 gewahrt sind.“

**Gebührenordnung  
der Ärztekammer Nordrhein  
vom 27. Oktober 2001**

**4  
In der Anlage**

**Richtlinie zur Durchführung der assistierten Reproduktion  
gemäß § 13 und Kapitel D IV Nr. 15 Berufsordnung  
für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte**

unter

4.1. „Gewinnung von Gameten und Transfer von Gameten und Embryonen“

erhält der Absatz 5 folgende Fassung:

„Die IUI nach Stimulation ist nur zulässig, wenn im Ultraschall höchstens drei Follikel über 15 mm sichtbar sind und der Östrogenwert 700 pg/ml nicht überschreitet.“

**Artikel II**

Diese Änderung der Berufsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausfertigung:

*Düsseldorf, den 7. November 2001  
Prof. Dr. Jörg-Dietrich Hoppe  
Präsident*

Genehmigt:

*Düsseldorf, den 21. Januar 2002  
Ministerium für Frauen, Jugend,  
Familie und Gesundheit  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Az: III B 3 – 0810.43 –*

Im Auftrag

*Godry*

Die vorstehende Änderung der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte vom 27.10.2001 wird im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

*Düsseldorf, den 4. Februar 2002  
Prof. Dr. Jörg-Dietrich Hoppe  
Präsident*

– MBl. NRW.2002 S. 308.

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Die Ärztekammer Nordrhein erhebt Gebühren für die in § 2 ausgewiesenen Amtshandlungen.

**§ 2**

**Gebührenpflichtige Handlungen**

Gebühren werden erhoben für:

- 1 Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung mit Prüfung
  - 1.1 Gebietsbezeichnung
  - 1.2 Schwerpunktbezeichnung
  - 1.3 Fakultative Weiterbildung
  - 1.4 Zusatzbezeichnung
  - 1.5 Fachkundenachweis*Gebühr: 127 Euro*
- 2 Verfahren zur Anerkennung einer Weiterbildung ohne Prüfung
  - 2.1 Zusatzbezeichnung
  - 2.2 Fachkundenachweis
  - 2.3 andere*Gebühr: 51 Euro*
- 3 Verfahren zur Erteilung der Weiterbildungsbefugnis
  - 3.1 im Krankenhaus
  - 3.2 in der Praxis und anderen Einrichtungen*Gebühr: 153 Euro*  
*Gebühr: 76 Euro*
- 4 Beratung vor der Durchführung biomedizinischer Forschung am Menschen über berufsethische und berufsrechtliche Fragen gem. § 15 Abs. 1 BO, §§ 40 bis 42 AMG und § 17 bis 19 MPG
  - 4.1 monozentrische Studie
  - 4.2 multizentrische Studie*Gebühr: 1.600 Euro*  
*Gebühr: 1.200 Euro*
- 5 Beratung bei Änderung eines geprüften Verfahrens nach Nr. 4  
*Gebühr: 600 Euro*
- 6 Beratung vor der Durchführung prospektiver epidemiologischer Forschungsvorhaben nach § 15 Berufsordnung  
*Gebühr: 900 Euro*

# A M T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G E N

- 7 Beratung vor der Durchführung der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und lebendem embryonalem Gewebe nach § 15 Abs. 1 S. 2 Berufsordnung  
*Gebühr: 600 Euro*
- 8 Berufsrechtliche Beurteilung von Anzeigen zur Durchführung der assistierten Reproduktion nach § 13 und Kapitel D IV Nr. 15 BO
- 8.1 Allgemeine Anzeige  
*Gebühr: 1.000 Euro*
- 8.2 Änderungsanzeige  
*Gebühr: 500 Euro*
- 8.3 Einzelanzeige nach Abschnitt 3.2.3 der Richtlinien zur Durchführung der assistierten Reproduktion  
*Gebühr: 100 Euro*
- 9 Anträge auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen gem. § 121 a SGB V
- 9.1 Antragsgebühr  
*Gebühr: 766 Euro*
- 9.2 Prüfungspflichtige Änderungsanzeige  
*Gebühr: 357 Euro*
- 10 Gutachtliche Stellungnahme bei der Entnahme von Organen gemäß § 8 Abs. 3 Transplantationsgesetz  
*Gebühr: 950 Euro*
- 11 Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 16 Abs. 3 Röntgenverordnung je Röntgeneinrichtung  
*Gebühr: 153 Euro*
- 12 Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 83 Strahlenschutzverordnung je Einheit  
*Gebühr: 500 Euro*
- 13 Verfahren auf Erteilung eines Fachkundenachweises außerhalb der Weiterbildungsordnung (z.B. RöV, Strahlenschutzverordnung, Rettungsdienst, Arbeitsmedizin, Umweltmedizin)
- 13.1 mit Prüfung  
*Gebühr: 127 Euro*
- 13.2 ohne Prüfung  
*Gebühr: 51 Euro*
- 14 Entscheidungen über Widersprüche  
*Gebühr: 153 Euro*
- 15 Verfahren im Bereich des Arzthelferinnenwesens
- 15.1 Verfahren zur Zwischenprüfung  
*Gebühr: 35 Euro*
- 15.2 Verfahren zur Abschlussprüfung  
*Gebühr: 143 Euro*
- 15.3 Verfahren zur Wiederholungsprüfung  
*Gebühr: 143 Euro*
- 15.4 Zulassung in besonderen Fällen nach § 40 BBiG  
*Gebühr: 143 Euro*
- 16 Bearbeitung von Anträgen zwecks Aufnahme in die Sachverständigenliste nach § 16 Abs. 4 Maßregelvollzugsgesetz (MRVG)  
*Gebühr: 38 Euro*
- 17 Ausstellung von Zweitausfertigungen von Urkunden  
*Gebühr: 25 Euro*
- 18 Ausstellung von Bescheinigungen  
*Gebühr: 5 Euro*
- 19 Ausstellung von Bescheinigungen an nicht der Kammer angehörende Personen  
*Gebühr: 10 Euro*

### § 3

#### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller bzw. derjenige, der ein Vorhaben anzeigt. Die Prüfungsgebühren bei den Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen für Arzthelferinnen im Rahmen der Regelausbildung schuldet der ausbildende Arzt. Für Maßnahmen nach § 16 Abs. 3 der Röntgenverordnung bzw. Maßnahmen nach der Strahlenschutzverordnung ist der Betreiber gebührenpflichtig.

### § 4

#### Fälligkeit

Die Gebühren sind bei Antragstellung bzw. bei Einreichung der Anzeige bei der Ärztekammer Nordrhein fällig. Die Zahlung ist Voraussetzung für die Bearbeitung.

### § 5

#### Entrichtung

- Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt
- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Ärztekammer Nordrhein der Tag des Eingangs,
  - b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Ärztekammer Nordrhein der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
  - c) bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank.

### § 6

#### Rückzahlung

Bei Rücktritt von einer Prüfung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr, nachdem hierzu frist-

**A M T L I C H E**  
**B E K A N N T M A C H U N G E N**

gemäß geladen wurde. Bei Anträgen oder Anzeigen besteht kein Rückzahlungsanspruch, nachdem die Bearbeitung begonnen hat.

**§ 7**  
**Ermäßigung/Erlass**

Die Gebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 23.10.1993 (SMBL. NRW.21220) außer Kraft.

Ausgefertigt:

*Düsseldorf, 20. November 2001*

*Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe*  
*Präsident*

Genehmigt:

*Düsseldorf, den 17. Januar 2002*

*Ministerium für Frauen, Jugend,  
Familie und Gesundheit  
des Landes Nordrhein-Westfalen*

III B 3 – 0810.44.2 –

In Auftrag

*Godry*

Die vorstehende Gebührenordnung wird im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

*Düsseldorf, 24. Januar 2002*

*Prof. Dr. Jörg-Dietrich Hoppe*  
*Präsident*

MBL. NRW.2002 S. 310.

**Geschäftsordnung  
der Kommission  
Transplantationsmedizin bei der  
Ärzttekammer Nordrhein**

Der Vorstand der Ärztekammer Nordrhein hat auf seiner Sitzung vom 18.02.2002 entsprechend § 8(3) des Transplantationsgesetzes vom 5.11.1997 (TPG) und § 1(7) des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9.11.1999 (AG-TPG NRW) folgende Geschäftsordnung der Kommission Transplantationsmedizin bei der Ärztekammer Nordrhein (nachfolgend „Kommission“ genannt) beschlossen.

**Vorbemerkung**

Die nachfolgende Geschäftsordnung regelt in Ausführung zu den Bestimmungen des AG-TPG NRW die Tätigkeit der nach § 8(3) TPG eingerichteten Kommission Transplantationsmedizin.

**§ 1 Beratungsanträge an die Kommission**

- (1) Antragsteller sind die jeweiligen Transplantationszentren.
- (2) Beratungsanträge sollen auf einem den Transplantationszentren zur Verfügung gestellten Formblatt schriftlich gestellt werden.
- (3) Beratungsunterlagen müssen spätestens 1 Woche vor dem jeweiligen Beratungstermin der Kommission in 4-facher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- (4) Zu den schriftlichen Beratungsunterlagen zählen:
  - a) Begründete Stellungnahmen zur medizinischen und psychologischen/psychosomatischen/psychosozialen Situation der organspendewilligen Person incl. Nachweis der Eignung als Organspender und Darlegung des Verwandtschaftsverhältnisses bzw. der Verbundenheit mit der organempfangenden Person nach § 8 (1) TPG.
  - b) Begründete Stellungnahmen zur medizinischen und psychologischen/psychosomatischen/psychosozialen Situation der organempfangenden Person.
  - c) Kopien der Niederschrift der Aufklärung und Einwilligungserklärung der organspendewilligen Person nach § 8 (2) TPG. Bei Standard-Aufklärungen und -Einwilligungserklärungen genügt eine einmalige Zusendung der Formulare an die Geschäftsstelle bzw. bei Änderungen die Zusendung von aktualisierten Texten.

Den Antragsunterlagen können weitere, die Entscheidungsfindung der Kommission unterstützende Stellungnahmen beigelegt werden.